

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name	2
§ 2	Ziele und Aufgaben	2
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§ 4	Rechtsgrundlage	3
§ 5	Gliederung der Sportgemeinschaft	3

## Mitgliedschaft

§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)	3
§ 7	Ehrenmitglieder	4
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 9	Ausschließungsgründe	4

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10	Rechte der Mitglieder	4
§ 11	Pflichten der Mitglieder	5
§ 12	Organe der Sportgemeinschaft	5

## Mitgliederversammlungen

§ 13	Zusammentreffen und Vorsitz	6
§ 14	Aufgaben	6
§ 15	Tagesordnung	6
§ 16	Vereinsvorstand	7
§ 17	Pflichten und Rechte des Vorstandes	7
§ 18	Abteilungsleitungen (Vereinsfachausschüsse)	8
§ 19	Kassenprüfer (Revisionskommission)	8

## Finanzierung

§ 20	Finanzierungsgrundsätze	9
§ 21	Symbole und Auszeichnungen	9

## Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22	Verfahren der Beschlussfassung aller Organe	9
§ 23	Satzungsänderungen und Auflösung der Sportgemeinschaft	10
§ 24	Vermögen der Sportgemeinschaft	10

# Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Name

Die Sportgemeinschaft führt den Namen SG Grün-Weiß 90 Pretzsch e.V. und hat ihren Sitz in der Bahnhofstraße in Bad Schmiedeberg OT Pretzsch.

Sie ist unter der Nummer VR 30055 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

## § 2

### Ziele und Aufgaben

Die Sportgemeinschaft fördert:

- die komplexe Entwicklung des Sportes im Territorium.
- den Breitensport durch massensportliche Veranstaltungen.
- den Behinderten- und Rehabilitationssport.
- die Aktivierung des Sporttreibens bei den Frauen und Jugendlichen.
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Abteilungen sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler.
- das kulturelle Gemeinschaftsleben der Mitglieder.

Die Sportgemeinschaft beteiligt sich entsprechend ihren funktionellen Aufgaben an kulturellen Höhepunkten der Kommune (Heimatfest u. ä.).

Die Sportler der Gemeinschaft schließen mit der Stadtverwaltung einen Vertrag über die Pflege des Sportplatzes und des Sportlerheimes ab.

Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Sie vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit bei den kommunalen Leistungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Zum Zweck dieser Ziele wirken verschiedene Sportabteilungen, die allen interessierten Bürgern, ob jung oder alt, offen stehen.

Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sportgemeinschaft sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sportgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Sportgemeinschaft ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die Sportgemeinschaft ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt sowie den Sportverbänden, die den einzelnen Abteilungen der Sportgemeinschaft angehören und regelt im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbst.

### **§ 4**

#### **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Sportgemeinschaft werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzung der im § 3 genannten Sportorganisationen ausschließlich geregelt.

Für die Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der erforderliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand mit den Abteilungsleitern entschieden hat.

### **§ 5**

#### **Gliederung der Sportgemeinschaft**

Die Sportgemeinschaft gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart bestreitet.

Die Abteilungen gliedern sich in:

- Kinderabteilung bis zum 14. Lebensjahr
- Jugendabteilung für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahre
- Senioren-Abteilungen für Erwachsene über 18 Jahre

Jede Abteilung steht ein Leiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich regeln und gestalten.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)**

Die Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechter auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes der Sportgemeinschaft erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufnehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat.

Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit der Sportgemeinschaft ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

#### **§ 7**

#### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### **§ 8**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- durch Ausschluss aus der Sportgemeinschaft auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
- durch Ableben.

#### **§ 9**

#### **Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt wurden.
- wenn die gegenüber der Sportgemeinschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere die Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachgekommen wird.
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen unbeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand als Schiedsgericht. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied vor das Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 10**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind insbesondere berechtigt:

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart im Übungs- und Trainingsbetrieb zu bestätigen und an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen.

- bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden.
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibung und Reglemente teilzunehmen.
- die Sportgemeinschaft zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.
- Seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn die Sportgemeinschaft bzw. die Abteilung, die Revisionskommission oder Rechtsausschüsse eine Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind besonders verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindlichen olympischen Gedankens zu wirken.
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und Gemeinschaft aktiv mitzuwirken.
- die Satzungen der Sportgemeinschaft, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und seinen angeschlossenen Fachverbänden zu befolgen.
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

## **§ 12 Organe der Sportgemeinschaft**

Organe der Sportgemeinschaft sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungsleitungen

Die Mitgliedschaft zu einem Organ der Sportgemeinschaft ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse statt.

## **Mitgliederversammlungen**

### **§ 13**

#### **Zusammentreffen und Vorsitz**

Das höchste Organ der Sportgemeinschaft und der Abteilungen ist die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Schaukästen der Sportgemeinschaft ( an den Sportstätten) und der Stadt ( Rathaus). Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die Stellvertreter.

### **§ 14**

#### **Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Sportgemeinschaft zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl oder Bestätigung des Vorsitzenden und der Stellvertreter
- Bestätigung der Abteilungsmitglieder
- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (Revisionskommission)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestimmung von Grundsätzen für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- Genehmigung des Haushalts-Voranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
- Satzungsänderungen

### **§ 15**

#### **Tagesordnung**

Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellen der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Neuwahlen

- Besondere Anträge

## **§ 16 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen

- Vorsitzender
- 3 Stellvertretern

Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln den Verein in allen Fragen im Rechtsverkehr und der Öffentlichkeitsarbeit vertreten und werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, bis auf Antrag des Vorstandes zur Wahl gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## **§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### **Aufgaben des Vorstandes:**

Der Vorstand hat die Geschäfte der Sportgemeinschaft nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern und von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

### **Aufgaben der einzelnen Mitglieder:**

- Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertritt die Sportgemeinschaft nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Sie vertreten die Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

## **§ 18 Abteilungsleitungen (Vereinsfachausschüsse)**

Die Abteilungsleitungen (Fachausschüsse) werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Abteilungsleiter und einen Stellvertreter der betreffenden Sportart.

Die Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb der Sportgemeinschaft zu verwirklichen. Gleiches betrifft die allgemeinen Sportgruppen.

Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder vollzieht sich im Wesen nach wie im § 13 und 14. Hinzu kommt die Festlegung der Abteilungsbeiträge, soweit sie über die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge hinausgehen sollen sowie von Abteilungsumlagen.

## **§ 19**

### **Kassenwart /Kassenprüfer (Revisionskommission)**

- Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft und sorgt für die Einziehung der Beiträge.  
Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden ggf. deren Stellvertreter geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende (Wiederwahl zulässig) Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens 2 mal im Jahr unvermutet und eine einzelne Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in ein Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen hat, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter in allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu erlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern.
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

## **Finanzierung**

### **§ 20**

#### **Finanzierungsgrundsätze**



Die Sportgemeinschaft finanziert sich durch:

Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch den Vorstand zu entscheiden sind.

Die Monatsbeiträge werden durch SEPA Lastschriftverfahren immer im Monat März des aktuellen Beitragsjahres eingezogen.

- Einnahmen aus Spenden, Sammlungen sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder, die in den jeweiligen Abteilungen in vollem Umfang verbleiben
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen

Die Bestätigung des Haushalts- und Finanzplanes erfolgt nach § 14.

## **§ 21**

### **Symbole und Auszeichnungen**

Die Sportgemeinschaft führt das Symbol, das Abzeichen und die Fahne des Deutschen Turn- und Sportbundes sowie:

- die Fahne der Sportgemeinschaft
- das Vereinsabzeichen

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Schaukästen des Vereins / Stadt durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Hand heben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtlich Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Verhandlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Die Wahlhandlungen entscheiden die Mehrheit der Stimmen und das Rangfolgeprinzip. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch eine Wahlordnung geregelt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu

unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.  
Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 23**

#### **Satzungsänderungen und Auflösung der Sportgemeinschaft**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung der Sportgemeinschaft ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

### **§ 24**

#### **Vermögen der Sportgemeinschaft**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der Sportgemeinschaft. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bad Schmiedeberg oder deren Rechtsfolger mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich sportfördernder Maßnahmen zuzuführen.

Mitgliederversammlung der SG Gün-Weiß 90 Pretzsch e. V.  
Pretzsch, 19.03.2023